

am 30. September 2010 versprochen haben, über die vorläufige Verfahrensbeendigung enttäuscht sind.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass diese vorläufige Verfahrenseinstellung eine gerichtliche Entscheidung ist. Auf Grund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Justizminister verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu bewerten oder gar abzuändern.

Soweit Sie die Frage der staatsanwaltschaftlichen Mitwirkung bei der Verfahrenseinstellung ansprechen, möchten wir darauf aufmerksam machen, dass das Justizministerium in die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dieser Verfahrensweise zuzustimmen, nicht eingebunden war. Eine vorherige Unterrichtung war auch nicht veranlasst, zumal die Anregung hierfür vom Gericht ausging.

Soweit Sie schließlich die Einstellung von Strafverfahren gegen Gegner des Bahnprojekts Stuttgart 21 fordern, möchten wir betonen, dass über eine solche Beendigung von bereits gerichtlich anhängigen Verfahren die mit der Sache befassten Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden. Bei Verfahren, die sich noch im Ermittlungsstadium befinden, prüft die Staatsanwaltschaft stets im konkreten Einzelfall, ob die strafprozessualen Voraussetzungen für eine Verfahrenseinstellung erfüllt sind.

Wir hoffen, wir konnten mit dieser Auskunft die Sachlage verständlich erläutern. Gleichzeitig hoffen wir auf Ihr Verständnis, dass das Justizministerium aus den dargelegten Gründen in dieser Sache nicht tätig werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Ganninger

Stellvertretender Pressesprecher